

Kurzfristige Freiheitsstrafen wurden auch zu Recht ausgesprochen bei Spekulationen in Verbindung mit der Durchführung wichtiger staatlicher Maßnahmen und bei der Bekämpfung des Schieberunwesens, insbesondere in Berlin und Umgebung.

Verfehlt ist es aber, bei jedem geringfügigen Diebstahl in Selbstbedienungsläden auf eine kurzfristige Freiheitsstrafe zu erkennen, wie dies bei einigen Gerichten, insbesondere in den Bezirken Karl-Marx-Stadt, Dresden und in Berlin, der Fall war. Bei größeren Schäden oder wiederholter Begehung oder anderen in der Person des Täters liegenden negativen Umständen, z. B. einschlägigen Vorstrafen, kann jedoch andererseits auch bei Diebstählen in Selbstbedienungsläden eine kurzfristige Freiheitsstrafe erforderlich sein.

Der kurzfristigen Freiheitsstrafe sind hinsichtlich des Anwendungs- und Wirkungsbereiches enge Grenzen gesetzt. Sie ist nur in solchen Fällen anzuwenden, in denen der Charakter der Tat trotz Fehlens schwerwiegender Folgen die sofortige kurzfristige Isolierung des Täters erfordert, um ihn der weiteren erzieherischen Einwirkung durch die Gesellschaft zugänglich zu machen.

3. Der Ausspruch einer kurzfristigen Freiheitsstrafe muß der Tat unverzüglich folgen, wenn ihre nachhaltige disziplinierende Wirkung nicht gemindert werden soll. Dieses Ziel wird mit der Durchführung eines beschleunigten Verfahrens am wirkungsvollsten erreicht. Liegen die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren (§ 231 ff. StPO) nicht vor, so ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verkürzung der Ladungsfrist gemäß § 184 Abs. 2 StPO gegeben sind.

Eine nicht unmittelbar nach Eintritt der Rechtskraft erfolgende Vollstreckung steht im Widerspruch zum Zweck der kurzfristigen Freiheitsstrafe. Deshalb müssen Rechtsmittelverfahren in diesen Fällen schnell durchgeführt und muß die Vollstreckung des rechtskräftigen Strafausspruchs unverzüglich eingeleitet werden.

Die kurzfristige Freiheitsstrafe, ebenso wie die Freiheitsstrafe überhaupt, stellt keinen Ersatz für die Erziehung des Täters im Kollektiv dar. Auf jeden Fall muß nach Beendigung des Strafvollzuges die gesellschaftliche Erziehung fortgesetzt werden. Dabei muß an den erreichten Bewußtseinsstand bzw. die erreichte Einsichtsfähigkeit des Angeklagten angeknüpft werden.

* III.

Die Anwendung der Strafen ohne Freiheitsentziehung

1. In der Praxis der Gerichte besteht auch noch Unsicherheit bei der Verwirklichung des Prinzips, solche Rechtsbrecher geduldig zu erziehen, die aus Undiszipliniertheit oder aus Mangel an Verantwortungsbewußtsein Straftaten begangen haben. Die den Strafen ohne Freiheitsentziehung innewohnenden erzieherischen Möglichkeiten werden von den Gerichten noch ungenügend ausgeschöpft. Dadurch wird die mit diesen Strafarten erreichbare erzieherische Einwirkung durch die Gesellschaft eingengt. Es wird noch ungenügend beachtet, daß die Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins der Menschen ein komplizierter Prozeß ist, der entsprechend ihrer sozialen Herkunft und Stellung und ihren sonstigen Lebensbedingungen nicht einheitlich, gradlinig und gleichmäßig verläuft. An die

Voraussetzungen der Anwendung der Strafen ohne Freiheitsentziehung werden oft überspitzte Anforderungen gestellt. Es gibt sowohl Fälle der engherzigen Anwendung der Strafen ohne Freiheitsentziehung als auch der prinzipienlosen Ausweitung. Beide Abweichungen sind für den sozialistischen Aufbau gleichermaßen schädlich.

In der gegenwärtigen Etappe des sozialistischen Aufbaus gewinnen neben der Anwendung der Freiheitsstrafe die Anwendung der Strafen ohne Freiheitsentziehung und Maßnahmen der außergerichtlichen gesellschaftlichen Erziehung immer stärkere Bedeutung. Die neuen gesellschaftlichen Beziehungen, die sich in der Periode des entfalteten Aufbaus des Sozialismus durchsetzen, erfordern es, die den Strafen ohne Freiheitsentziehung innewohnenden erzieherischen Möglichkeiten voll auszuschöpfen.

Die Strafen ohne Freiheitsentziehung werden angewandt gegen Personen, die aus zeitweiliger Undiszipliniertheit oder Pflichtvergessenheit, aus ungenügendem gesellschaftlichem Verantwortungsbewußtsein, anderen rückständigen Auffassungen oder aus persönlichen Schwierigkeiten Straftaten begehen, ohne sich damit außerhalb der sozialistischen Gesellschaftsordnung zu stellen. Sie sind daher hauptsächlich gegen Personen anzuwenden, die erstmalig straffällig wurden, bei denen die Tat im Gegensatz zur bisherigen überwiegend positiven Entwicklung steht und als eine einmalige Entgleisung zu betrachten ist. Andererseits wird jedoch nicht jede Vorstrafe, z. B. wegen fahrlässig begangener Handlungen, die mehrfache Anwendung von Strafen ohne Freiheitsentziehung ausschließen, insbesondere dann nicht, wenn die erneute Tat nicht Ausdruck einer negativen Entwicklung ist.

Ein wichtiges Kriterium für die Anwendung der Strafen ohne Freiheitsentziehung ist die positive Grundhaltung des Täters zur Gesellschaft, zum sozialistischen Staat. Dazu gehört seine Pflichterfüllung in der Produktion, in der sonstigen Berufsarbeit; sie ist die hauptsächlichste gesellschaftliche Tätigkeit. Es wäre aber falsch, die Anwendung der Strafen ohne Freiheitsentziehung auf die berufstätige Bevölkerung zu beschränken.

Die richtige und erfolgreiche Anwendung von Strafen ohne Freiheitsentziehung setzt eine allseitige Aufklärung des Sachverhalts und eine exakte Erforschung aller Ursachen, die zur Rechtsverletzung geführt haben, voraus. Dazu gehört die gründliche Untersuchung aller objektiven Umstände und Folgen der Straftat und der Persönlichkeit des Täters, seiner Entwicklung, seines Bewußtseinsstandes und seines gesellschaftlichen Verhaltens (vgl. auch Urteil des Obersten Gerichts vom 8. Februar 1960 — NJ 1960 S. 377). Die Erforschung von Ursachen hat allerdings für das Strafverfahren dort ihre Grenze, wo sie aufhört, für die Feststellung der individuellen Verantwortlichkeit des Täters bedeutsam zu sein; liegen Anzeichen dafür vor, daß weitere Mängel vorhanden sind, die für die staatliche Leitungstätigkeit allgemein wichtig sind, haben die Gerichte der Staatsanwaltschaft als Träger der Allgemeinen Aufsicht entsprechende Hinweise zu geben.

Aus den gesamten im Verfahren getroffenen Feststellungen muß ersichtlich sein, inwieweit der Täter aus mangelndem Verantwortungsbewußtsein,